

BGer 8C_20/2007 vom 17. Januar 2008

Bundesgericht, 2008-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_20_2007

FR: TF 8C_20/2007 du 17 janvier 2008

IT: TF 8C_20/2007 del 17 gennaio 2008

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist die Höhe des der Taggeldberechnung zu Grunde zu legenden versicherten Verdienstes nach Art. 23 Abs. 1 AVIG .

E. 2.1

Wie das kantonale Gericht zutreffend dargelegt hat, sind für die Ermittlung des versicherten Verdienstes grundsätzlich die tatsächlichen Lohnbezüge innerhalb des Bemessungszeitraumes und nicht die arbeitsvertraglich festgelegten Löhne massgebend. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist auf die Lohnabrede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abzustellen. Ein Abweichen von dieser zu Recht nicht in Frage gestellten Regelung rechtfertigt sich im Einzelfall nur dort, wo ein Missbrauch im Sinne der Vereinbarung fiktiver Löhne, welche in Wirklichkeit nicht zur Auszahlung gelangt sind, praktisch ausgeschlossen werden kann (BGE 128 V 189 E. 3a/aa S. 190, 123 V 70 E. 3, S. 72; Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Basel 2007, Rz. 365).

E. 2.2

Unbestritten ist das vertraglich vereinbarte Monatssalär von Fr. 8'000.- brutto (zuzüglich 13. Monatslohn). Nicht streitig ist auch die Höhe der effektiv erhaltenen Lohnzahlungen gemäss den Lohnabrechnungen der X. _____ AG, woraus nach den grundsätzlich verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz (Art. 105 Abs. 2 BGG) für die zu Recht als massgebend erachteten zwölf Beitragsmonate September 2004 bis August 2005 ein durchschnittlicher Bruttolohn von Fr. 2'576.- resultiert. Entgegen Verwaltung und Vorinstanz hält die Versicherte ein Abweichen von der grundsätzlichen Ermittlung des versicherten Verdienstes nach dem tatsächlich ausbezahlten Salär als gerechtfertigt, da insbesondere keine missbräuchliche Lohnabrede vorliege.

E. 2.3

Bei einem, wie das kantonale Gericht festgestellt hat, überdurchschnittlich hohen vereinbarten Monatslohn für eine Bilanzbuchhalterin (IHK) sowie aufgrund der Tatsache, dass die X. _____ AG die vakante Stelle zuerst im Rahmen eines 50%igen Pensums ausgeschrieben hatte und erst, nachdem sie auf die Möglichkeit der Ausrichtung von Einarbeitungszuschüssen durch die Arbeitslosenversicherung aufmerksam gemacht worden war, die Tätigkeit zu einem vollen Arbeitspensum anbot, ist einzuräumen, dass eine Missbrauchsabsicht seitens der Arbeitgeberin nicht gänzlich von der Hand zu weisen ist. Dennoch liegen hier im Lichte der gesamten Aktenlage Gründe vor, welche es rechtfertigen, auf den arbeitsvertraglich vereinbarten Lohn abzustellen.

E. 2.4

Die X. _____ AG hat dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) am 6. Juli 2004 im Rahmen des Gesuchs um Einarbeitungszuschüsse unterschriftlich die Vereinbarung eines Bruttolohnes von Fr. 8'000.- bestätigt, von welcher Lohnsumme dementsprechend auch die Arbeitslosenversicherung ausging, die sie demnach nicht als unüblich oder gar missbräuchlich hoch ansah, und ab September 2004 während sechs Monaten Einarbeitungszuschüsse leistete. Die Versicherte erhielt das ihr zustehende Salär ab Oktober 2004 nurmehr sehr unregelmässig und nicht in voller Höhe ausbezahlt, was offenbar auf finanzielle Schwierigkeiten der Firma zurückzuführen ist (Schreiben der X. _____ AG vom 30. Juni 2005). Dass selbst die Arbeitslosenkasse nicht von einer missbräuchlich vereinbarten fiktiven Lohnsumme ausging, lässt sich überdies auch aus ihrem Schreiben vom 6. Februar 2006 entnehmen, worin sie festhält, die Arbeitgeberin sei ihrer Zahlungspflicht nicht regelmässig und in vollem Umfang nachgekommen. Sofern die Versicherte noch offene Lohnforderungen seitens der Arbeitgeberin auf dem Klageweg erhalten würde, werde die Kasse eine Neuberechnung des "provisorischen" versicherten Verdienstes vornehmen. Schliesslich fällt zu Gunsten der Beschwerdeführerin ins Gewicht, dass sie - in Nachachtung ihrer Schadenminderungspflicht - bereits vor Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses durch persönliche Gespräche und schriftliche Anmahnungen ausstehender Lohnzahlungen ihre Lohnforderung gegenüber der Arbeitgeberin in eindeutiger und unmissverständlicher Weise geltend machte (Schreiben vom 10. Juni 2005; vgl. zur Schadenminderungspflicht im Rahmen der Insolvenzenschädigung: ARV 2002 Nr. 30 S. 190; Urteil C 254/05 vom 2. März 2006, E. 4) und die X. _____ AG ihrerseits den Ausstand von Lohnforderungen im Schreiben vom 30. Juni 2005 grundsätzlich anerkannte. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses unternahm die Versicherte zudem rechtliche Schritte zur Realisierung der Lohnausstände, indem sie klageweise am 18. Oktober 2005 und auf betreibungsrechtlichem Wege am 8. Dezember 2005 gegen ihre Arbeitgeberin vorging, sodass auch nicht von einem konkludenten Lohnverzicht die Rede sein kann.

E. 2.5

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Versicherten ein monatliches Salär von Fr. 8'000.- brutto (zuzüglich 13. Monatslohn) zustand. Der Umstand, dass sie ausser im ersten Monat die vereinbarte Lohnsumme nicht ausbezahlt erhielt, ist einzig der Arbeitgeberin anzulasten, was der Beschwerdeführerin ebenso wenig vorgeworfen werden kann wie die Tatsache, dass sie trotz ausstehender Saläre gleichwohl bis August 2005 bei der Firma arbeitete, zumal sie eindringlich um Begleichung der Ausstände bemüht war (vgl. auch Schreiben der Versicherten an das RAV vom 10. Januar 2006) und auch die Arbeitslosenkasse ohne weiteres sechs Monate an die Arbeitgeberfirma Zuschüsse ausrichtete (vgl. Telefonnotiz des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20.

Juli 2006), obwohl diese nicht an die Versicherte weitergeleitet wurden. Hierzu ist anzumerken, dass die Einarbeitungszuschüsse massgebenden Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 AHVG darstellen und daher in der vereinbarten - und der Firma ausbezahlten - Höhe bei der Festsetzung des versicherten Verdienstes mitzubersichtigen sind (vgl. Nussbaumer, a.a.O., Rz. 740), was kantonales Gericht und Verwaltung übersehen haben. Nach dem Gesagten verletzt der vorinstanzliche Entscheid insoweit Bundesrecht, als im Rahmen der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts der versicherte Verdienst auf der Grundlage der tatsächlichen Lohnbezüge und nicht gestützt auf den vertraglich vereinbarten Monatslohn festgelegt wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.